

SATZUNG

des Fußballclubs Gessel-Leerßen e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Fußballclub Gessel-Leerßen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nr. VR110043 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Gessel. Der Verein wurde 1950 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern, zu betreiben und auszubreiten.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 2 Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Die Sparten sind den entsprechenden Fachverbänden angeschlossen. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen des Landessportbundes und seiner Fachverbände seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung dazu erteilt wird.

§ 5 Gliederungen des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

§ 6 Arten der Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich ein:
1. aktive Mitglieder; 2. passive Mitglieder; 3. Ehrenmitglieder.
Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilung gelten als Vereinsangehörige; sie sind nicht stimmberechtigt.
Jugendliche sind Vereinsangehörige vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kinderabteilungen umfassen die Vereinsangehörigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine vorläufige Aufnahme kann der Vorstand vornehmen. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung, wobei die Kündigung erstmals nach Ablauf eines Jahres der Vereinszugehörigkeit erklärt werden kann und darüber hinaus eine Kündigungsfrist von 3 Monaten (zum 30.06. oder 31.12.) des Kalenderjahres einzuhalten ist;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes und Bestätigung des Ältestenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Die Ausschließung eines Mitgliedes (Abs. 9c) kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen vorgenommen werden:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;

b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ältestenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreibens nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, ist die silberne Ehrennadel zu verleihen. Für Mitglieder die 50 Jahre dem Verein angehören, ist die goldene Ehrennadel zu verleihen. Für besondere Leistungen für den Verein kann vom Vorstand ebenfalls die goldene Ehrennadel verliehen werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sport ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ältestenrat oder nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allem mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheit ausgeschlossen.

§ 12 Die Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand;
- d) der Ältestenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme.

Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung muss alljährlich mindestens einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung dazu ist mindestens 14 Tage vorher durch Tageszeitung und Aushängekästen bekanntzugeben.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder beim Schriftführer schriftlich einzureichen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 22 und 23.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) bei Bedarf Wahl von Ausschüssen
- c) Wahl des Ältestenrates;
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushaltvoranschlags unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassensprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Neuwahlen
- e) besondere Anträge.

§ 16 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem 1. Kassenwart
- f) dem 2. Kassenwart
- g) dem Schriftführer
- h) Werbe- und Pressewart
- i) dem Geräte- und Platzwart
- j) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)
- k) dem Jugendleiter
- l) der Frauenwartin
- m) dem Sozialwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. und 3. Vorsitzende. Jeder Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 16 a

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem 1. Kassenwart

- f) dem 2. Kassenwart
- g) dem Jugendleiter
- h) dem Schriftführer

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ältestenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der 3. Vorsitzende vertritt den 1. - und 2. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederverzeichnisse und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
5. Der 1. Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

6. Der 2. Kassenwart vertritt den 1. Kassenwart im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
7. Der Werbe- und Pressewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
8. Der Geräte- und Platzwart hat alle Sportgeräte und Sportstätten verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchts- und spielfähigen Zustand zu erhalten.
9. Der Leiter des Sportbetriebes (Sportwart) hat alle Sportarten nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen. Er bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Sparten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportarten sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
10. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Spartenleitern Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
11. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange aller weiblichen Vereinsmitglieder wahrzunehmen.
12. Der Sozialwart hat innerhalb des Vereins die Belange aller Vereinsmitglieder wahrzunehmen.

§ 18 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören außer den Vorstandsmitgliedern alle Spartenleiter und die jeweils tätigen Fachausschüsse an.

Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf oder, wenn die Hälfte des erweiterten Vorstandes es verlangt, vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Bedarfsfalle kann er weitere Mitglieder zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einladen.

§ 19 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Besitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit; ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluß aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig, mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils Jahre zu wählenden Kassenprüfer (unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig) haben gemeinschaftlich am Schluß eines Geschäftsjahres Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis si in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mitzuteilen haben.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche ordnungsgemäß einberufenen Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Die Form der Einberufung regelt die Geschäftsordnung. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist nach entsprechendem Beschluß möglich. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stelle von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 23 Geschäftsordnung

Für die Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung.

§ 24 Satzungsänderungen

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 25 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 und der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erfolgen. Erscheinen bei der Beschlußsitzung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung

4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sofern Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Syke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.